

Stolzenfels bei Koblenz. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstifts Trier im Spätmittelalter

Oberhalb der prächtigen Lahnmündung, schräg gegenüber dem Dorfe Kapellen, erhebt sich auf waldumkränzt Vorberge des gegen den Rhein hier steil abfallenden Hunsrückens die Perle aller Rheinburgen, der Stolzenfels, – – ein stolzer Fels! Fürwahr. Der rechte Hort für einen Königsaar¹. Diese Worte überschwinglicher Rheinromantik vermögen wohl kaum einen Eindruck der mittelalterlichen Gestalt des seit 1836 nach Plänen Karl Friedrich Schinkels aufwendig wiederhergestellten Schlosses Stolzenfels², „einem der bedeutendsten Profanbauten der deutschen Romantik“³, zu vermitteln. Verschiedene ältere Darstellungen und insbesondere die vor dem Wiederaufbau angefertigten Pläne der Ruine und ein aus der gleichen Zeit stammendes Korkmodell müssen herangezogen werden, um einen Eindruck der mittelalterlichen Burg zu erhalten⁴. Auf diese Weise sind wir über das Bild der Gesamtanlage recht gut informiert⁵. Überragt wurde die älteste Burg von dem auf der höchsten Stelle des Felsens gelegenen fünfeckigen Bergfried, der von dem des Ehrenbreitstein gegenüber Koblenz beeinflusst war⁶. Der älteste Wohnbau war wohl ein zweigeschossiger Palas/Saalbau innerhalb der trapezförmigen Wehrmauern, dem sich später kleinere Nebengebäude auf der Westseite anschlossen. Wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt der dreigeschossige gotische Wohnturm mit vier für die Zeit typischen Ecktürmen. Nachdem die Burg im 30jährigen Krieg mehrfach umkämpft war, wurde sie 1688 im Zusammenhang mit der Belagerung von Koblenz durch die Franzosen verbrannt und weitgehend zerstört.

Zur Geschichte der Burg⁷ muß noch immer auf ältere Arbeiten zurückgegriffen werden. Eine erste Aufarbeitung der Quellen besorgte H. Beyer⁸, dessen Ergebnisse von der späteren Literatur übernommen wurden. So gibt H. M. Malten⁹ lediglich Beyers Darstellung wieder. „Den Tausenden der Fremden, die alljährlich Stolzenfels besuchen“, trug R. Dohme¹⁰ mit einem Führungsheft Rechnung. Erst Chr. von Stramberg¹¹ bringt in seiner blumigen Weise auch einige neue Aspekte, die seiner umfangreichen Kenntnis der Quellen zu verdanken sind. Spätere Arbeiten gehen darüber nicht hinaus. Folglich kann nur eine genaue Durchsicht der vorhandenen Quellen unter einer weiterführenden Fragestellung zu neuen Ergebnissen führen.

Auf die Bedeutung der Burgen für den spätmittelalterlichen Territorialstaat wurde schon mehrfach hingewiesen¹². Innerhalb eines Territoriums können Burgen aufgrund verschiedenartiger Konstellationen eine herausgehobene Stellung als wichtige Herrschaftsmittelpunkte erlangen, deren qualitative Bewertung erst im Einzelfall zu klären ist¹³. Unter dieser Prämisse soll im folgenden die Rolle des Stolzenfels im Herrschaftsgefüge des Erzstifts Trier untersucht werden.

Älter als die Burg Stolzenfels ist sicherlich der um die St. Sewardus-Kapelle entstandene heutige Koblenzer Stadtteil Kapellen. Von dessen römischen Ursprüngen berichtet Malten¹⁴ unter Hinweis auf verschiedene bisher nicht nachweisbare¹⁵ Überreste; Stramberg¹⁶ konstruiert ebenfalls eine Herleitung von einer römischen Siedlung. 1153 wird der Ort erstmals urkundlich erwähnt, der dortige Zehnt stand dem Koblenzer St. Kastorstift zu¹⁷.

Als Erbauer der Burg Stolzenfels kann mit großer Sicherheit der Trierer Erzbischof Arnold II. von Isenburg (1242–1259)¹⁸ gelten, von dem der unbekannte Verfasser der *Gesta Arnoldi* berichtet: *Oppidum Stolczinfels cum castro murari precepit*¹⁹, und am Ende der Lebensbeschreibung des Erzbischofs wird der Bau verschiedener Burgen, unter anderen Stolzenfels, nochmals hervorgehoben²⁰. Da bereits 1248 von einem gewissen *Walteri burgravii de Stolzenfels* als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs die Rede

ist²¹, kann der Bau wohl in die Anfangszeit der Regierung Arnolds gesetzt werden. Die Mittel hierfür wurden ihm durch seinen Kämmerer Werner von Montabaur, Propst von St. Kastor in Koblenz²², vorgestreckt. Diesem wurde hierfür offenbar die Burg verpfändet und erst unter Arnolds Nachfolger, Heinrich II. von Finstingen (1260–1286), im Jahre 1262 für 400 Mark Kölner Denare, Koblenzer Währung, wieder eingelöst²³.

Die Gründe für den Bau dieser ersten trierischen Burg auf der linken Rheinseite bedürfen einiger Erläuterungen. Der intime Kenner der Koblenzer Stadtgeschichte, F. Michel, bemerkt hierzu, sie sei „von vorneherein als Zollstätte geplant“²⁴ gewesen. Tatsächlich spielten gerade für Erzbischof Arnold die Zolleinnahmen eine wichtige Rolle²⁵.

Zur Erhellung der Hintergründe muß der Bogen jedoch weiter gespannt werden. Seit 1018 war das Erzstift Trier Inhaber des Koblenzer Zolls. Mit dem Königshof Koblenz hatte Kaiser Heinrich II. dem Erzbischof Poppo von Babenberg (1016–1047) unter anderem den dortigen Zoll geschenkt²⁶, der die Nutzungsrechte 1042 wiederum an das Trierer St. Simeonsstift übertrug²⁷. Unklar ist, ob dieser Schiffs- und Markt Zoll nur auf der Mosel – was durch die Lage des ehemaligen Königshofs nahe liegt – oder auch auf dem Rhein erhoben wurde²⁸, wofür vor allem die späteren Zustände sprechen. Motiviert durch territorialpolitische Erwägungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Koblenzer Vogtei 1253, dem Bau der erzbischöflichen Burg und dem Koblenzer Mauerbau zu sehen sind, gelang es dem Erzstift nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, den Koblenzer Zoll wieder an sich zu bringen²⁹.

Darüber hinaus hat Erzbischof Arnold offenbar einen neuen Rheinzoll errichtet³⁰, der eindeutig mit dem Bau der Burg Stolzenfels in Verbindung zu bringen ist. Im Zusammenhang mit der neuen Koblenzer Stadtbefestigung, die nunmehr neben der Orientierung zur Mosel die Rheinfront einbegriff, und der rechtsrheinischen Burg Ehrenbreitstein wurde ein militärisches Schwergewicht gebildet, das dem Erzstift eine solide Operationsbasis am Rhein verschaffte und zu einer Verlagerung erzbischöflicher Interessen in diesen Teil des Territoriums führte³¹. Die Bedeutung des Stolzenfels ist somit stets nur im Zusammenhang mit Koblenz und Ehrenbreitstein verstehbar. Die drei Punkte bildeten gemeinsam ein Gegengewicht zur Bischofsstadt Trier, auch wenn sie bis weit in das 14. Jahrhundert gegenüber dem kräftigen urbanen Zentrum an der Mosel³² keine wirkliche Alternative für die Landesherren darstellen konnten.

Zur Untersuchung des Stellenwertes der Burg Stolzenfels für die Trierer Erzbischöfe würde es hier zu weit führen, die relativ komplizierte weitere Entwicklung des Koblenzer Zolls nachzuzeichnen³³. In unserem Zusammenhang ist die Tatsache von Bedeutung, daß der Koblenzer Rheinzoll seit spätestens 1331 nicht mehr dort, sondern in Kapellen erhoben wurde³⁴. Dadurch kam der Burg Stolzenfels naturgemäß eine große Bedeutung zu. Auf die Zollstelle wird später zurückgekommen sein. Doch welche Indikatoren sprechen für den gesteigerten Stellenwert dieser Burg innerhalb des Territoriums?

Einen ersten Hinweis erhalten wir 1275, als Erzbischof Heinrich von Finstingen in einer nur in Abschrift des 16. Jahrhunderts überlieferten Urkunde erklärte, daß er seinen Leuten, die *in suburbio de Stoltzenfels* wohnen, die gleichen Freiheiten verleiht, die die Koblenzer Bürger genießen. Doch sollten sie weiterhin Mitbürger sein und die althergebrachte Brüderlichkeit bewahren³⁵. Dokumentiert diese Verleihung der Freiheit der Koblenzer Bürger an die Bewohner des *suburbium* von Stolzenfels einerseits die engen Beziehungen zwischen Koblenz und der nahegelegenen Burg, so trägt sie andererseits auch ihrer gewachsenen Bedeutung

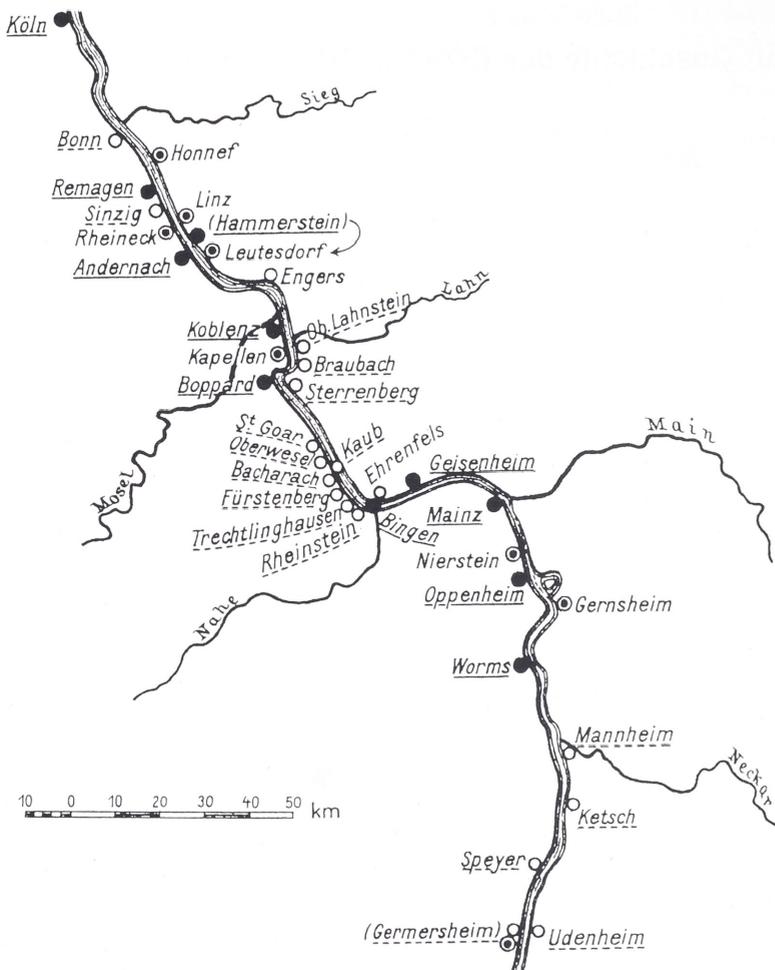


Abb. 1. Zollstätten am Rhein bis zum Ausgang des Mittelalters, aus: *Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz*, hrsg. v. Hermann Aubin, bearb. v. Josef Niessen, Köln, Bonn 1926, Nr. 30 (Ausschnitt).

- bis zum Jahre 1200
 - bis zum Jahre 1300
 - ⊙ bis zum Jahre 1400
 - nach dem Jahre 1400
- } eingerichtete
Zollstätten

Aufhebung von Zollstätten ist durch Klammer, Verlegung durch Klammer und Pfeil angedeutet

Rechnung. In diesem Zusammenhang sei nochmals an die zitierte Stelle der *Gesta Arnoldi* erinnert, wo von dem Beginn der Ummauerung von *oppidum* und *castrum* Stolzenfels berichtet wurde. Unterstellt man die Echtheit der Urkunde von 1275, was durch die Beglaubigung der Abschrift durch den kurtrierischen Sekretär Peter Maier von Regensburg³⁶ naheliegt, so erlaubt selbst eine vorsichtige Interpretation, eine Verbindungslinie zu den Stadtrechtsprivilegien des endenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts³⁷ zu ziehen. Die Burg „als elementare Säule der Herrschaft“ erhält durch die „Stadtrechtsverleihung“ eine erhöhte Rechtsqualität, die im Fall Stolzenfels von der tatsächlichen Bedeutung des Ortes abweichen konnte³⁸. Die Stadt zeigt sich „als gezielt einsetzbares und in seiner Funktion dosierbares herrschaftliches Instrument des Landesausbaus“³⁹, wodurch die Qualitätssteigerung nur im größeren Rahmen des Koblenzer Raumes sinnvoll zu verstehen ist. Die rechtliche Anbindung, die keineswegs eine Oberhoffunktion von Koblenz beinhalten muß, zeigt die enge Verzahnung erzbischöflicher Interessen am Zusammenfluß von Rhein und Mosel. Die Aufnahme von *Capelle sub castro Stolzenfels* im Sammelprivileg Kaiser Ludwigs des Bayern für das Erzstift Trier von 1332⁴⁰ unterstreicht diese Bedeutung.

Zu klären bleibt die Frage, was mit dem *suburbium de Stoltzenfels* der Urkunde von 1275 gemeint ist. Das Rubrum: *Berueren die in vurburg von Stoltzenfels*, legt zwar die Vermutung nahe, daß die Freie für irgendwelche, nicht näher bezeichnete Bewohner einer Vorburg-Siedlung galt, doch wies bereits E. Schaus⁴¹ darauf hin, daß wohl eher die Talsiedlung, also der Ort Kapellen, gemeint sei. Zudem verwundert es, daß diese „Bürgerrechtsverleihung“ später weder im Koblenzer „Bürgerbuch von 1469“⁴² noch an einer anderen Stelle erwähnt wird. Folglich wird wohl der Ort Kapellen gemeint sein, dem hier das Stadtrecht nach dem Koblenzer Vorbild verliehen wurde. Dafür spricht auch, daß 1324 von *opidum suum sub castro dicto Capellin*⁴³ die Rede ist, worin wiederum ein Anklang an die spätere Formulierung des Privilegs von 1332 erkennbar wird⁴⁴. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme einiger Koblenzer Stadtpatrizier in die Reihe der Burgmannen⁴⁵, wodurch dem Mißtrauen der Bürgerschaft entgegengewirkt und die landesherrliche Burg als nicht stadtförmlich dargestellt werden sollte⁴⁶. Es sei noch einmal betont, daß Stolzenfels in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine eindeutig landesherrliche Burg ist. Dagegen spricht auch keineswegs, daß deren tatsächliche Bedeutung nur im

Zusammenhang mit der nahegelegenen Stadt Koblenz und der rechtsrheinischen Burg Ehrenbreitstein zu verstehen ist. Doch auf der Burg selbst finden sich administrative Einrichtungen der unteren Ebene, die dem Stolzenfels einen eigenständigen Rang innerhalb dieser Konstellation verleihen.

Die bloße Erwähnung des Burggrafen Walter 1248 sagt in diesem Zusammenhang noch nichts aus, aber seit 1324 wird ein mit dem gegenüberliegenden Niederlahnstein verbundenes Amt Stolzenfels genannt⁴⁷. Dies fügt sich problemlos in die Phase der Ausbildung einer Ämterorganisation⁴⁸ und den Beginn moderner Verwaltung⁴⁹ unter dem Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307–1354) ein, der als eigentlicher Schöpfer des Kurstaates gilt⁵⁰. Kennzeichnend für die umfangreichen Territorialaufgaben der Amlleute als wichtige Funktionsträger des Landesherrn ist gerade die Rolle des Stolzenfeler Amtmanns Eberhard Brenner von Lahnstein⁵¹. Er stammte aus einer Adelsfamilie aus Diebach am Rhein, war pfalzgräflicher Burggraf zu Kaub, hatte Mainzer Burglehen zu Lahneck und wurde 1324 Burggraf zu Stolzenfels und Amtmann von Niederlahnstein. 1333 ernannte ihn Balduin auf Lebenszeit zum Amtmann von Stolzenfels und Niederlahnstein⁵², als solcher wurde er Schultheiß in Koblenz.

Wichtig ist in unserem Zusammenhang, daß die beiden Ämter Stolzenfels und Niederlahnstein hier personell verbunden waren, was in gleicher Weise noch 1360 der Fall war⁵³. Und erst seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint das Amt allein verwaltet worden zu sein⁵⁴. Der Sitz des Amtmanns war wohl die *cemenaten vor der cappellen uf Stolzenfels*⁵⁵. Fragt man nun nach den Gründen für die nicht als Einzelfall geltende gemeinsame Verwaltung der beiden Ämter, so ist sicherlich zu bedenken, daß Stolzenfels nur einen verhältnismäßig kleinen, von den Ämtern Koblenz im Norden und dem kurkölnischen Rhens im Süden begrenzten Sprengel umfaßte. Eine eigene Kellereiverwaltung ist nur einmal belegt⁵⁶, die Entlohnung des Stolzenfeler Amtmanns erfolgte im 14. Jahrhundert vom Koblenzer Kellner in Form einer Naturalrente⁵⁷. Diese Anbindung an die Koblenzer Kellerei zeigt sich auch darin, daß der dortige Kellner für die Erhebung der Abgaben und der Gerichtsgefälle über 60 Schilling zuständig war, wobei ihm der Stolzenfeler Amtmann behilflich sein sollte. Für den Schutz der Burg Stolzenfels hatten Dechant und Kapitel der

Koblenzer St. Kastorkirche eine Abgabe von 10 Mark an den Koblenzer Kellner zu zahlen⁵⁸, auf die erst Erzbischof Werner von Falkenstein (1388–1418) im Jahre 1400 verzichtete⁵⁹.

Während das Amt Stolzenfels im gesamten 14. Jahrhundert keine besondere Bedeutung hatte, erhielt der Kapellener Zoll zunehmende Wichtigkeit. Insbesondere unter den Falkensteiner Erzbischöfen, Kuno und Werner, wurde ein beträchtlicher Teil der Finanzgeschäfte über diesen Zoll abgewickelt⁶⁰. Aus bisher ungeklärten Ursachen⁶¹ wurde der Kapellener Zoll 1412 in das wenige Kilometer nördlich von Koblenz auf der rechten Rheinseite gelegene Engers verlegt⁶², wodurch auch die Burg Stolzenfels sicherlich an Bedeutung verlor⁶³.

Da sich spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Indizien für die Ausbildung einer zweiten Residenz oder, neutraler formuliert, eines zweiten Herrschaftsschwerpunkts neben der Bischofsstadt im Erzstift Trier verdichten, der in dem bipolaren Zentrum Koblenz-Ehrenbreitstein lag⁶⁴, ist an dieser Stelle zu fragen, inwieweit diese Entwicklung auf die nahegelegene Burg Stolzenfels ausstrahlte, die – wie gezeigt – enge Beziehungen gerade zur Stadt Koblenz besaß.

Als hilfreiches Mittel, Orte zu identifizieren, die im Herrschaftsverständnis der Landesherren eine besondere Rolle spielten, haben sich Itineraruntersuchungen erwiesen⁶⁵, die infolge der Ermittlung des konzentrierten Aufenthalts eines Herrschers an einem Ort oder in einer Region einen ersten Hinweis auf Herrschaftszentren bieten können.

Betrachtet man unter dieser Prämisse die Verhältnisse am Rhein gegenüber der Lahnmündung, so verwundert zunächst die Tatsache, daß für den Erbauer des Stolzenfels, Erzbischof Arnold von Isenburg, kein Aufenthalt auf dieser Burg festgestellt werden kann⁶⁶. Sein Nachfolger, Heinrich von Finstingen, stellte hier die bereits besprochene Urkunde für die Bewohner des *suburbium* aus. Aufenthalte Boemunds I. von Warsberg (1289–1299) sind nicht belegt. Dieter von Nassau (1300–1307) stellte dort immerhin zwei Urkunden aus⁶⁷. Für die lange Regierungszeit Balduins von Luxemburg (1307–1354) sind insgesamt vier Aufenthalte auf dieser Burg, die für seine reichspolitischen Aktivitäten günstig gelegen war, sicher belegt. Sein Nachfolger, Boemund II. von Saarbrücken (1354–1362), hielt sich nur einmal im Ort Kapellen

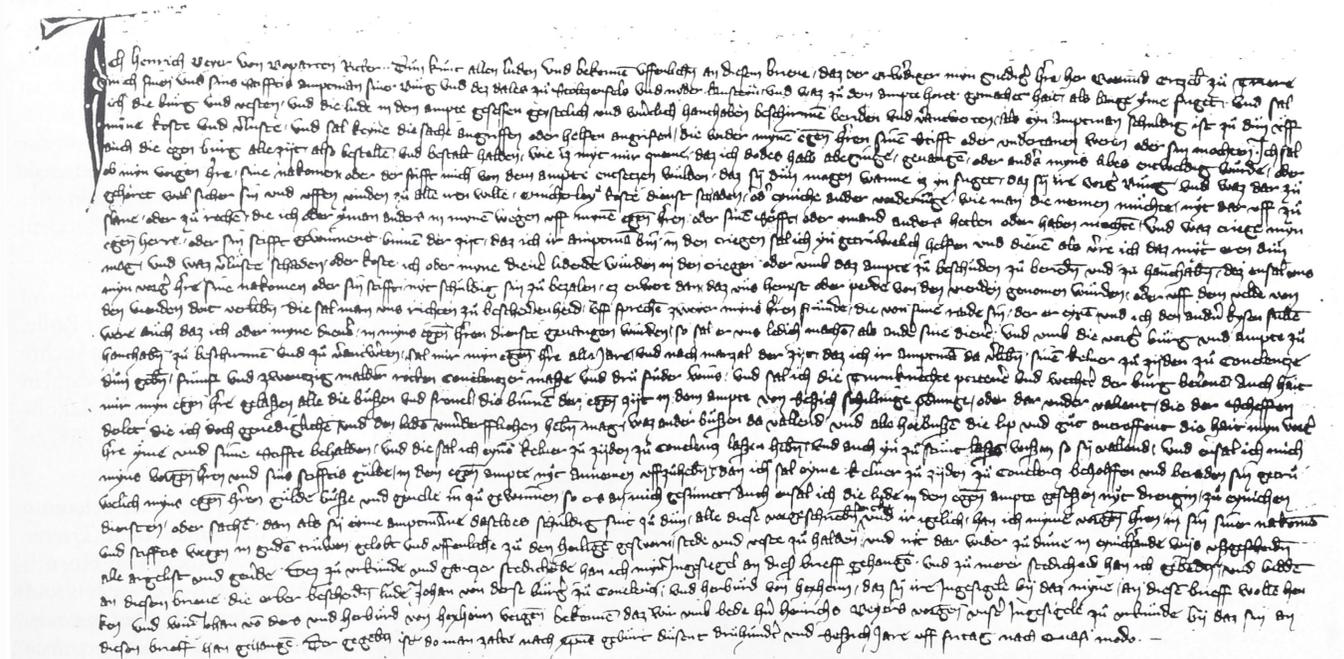


Abb. 2. Revers des Heinrich Beyer von Boppard über seine Bestallung zum Amtmann von Stolzenfels und Niederlahnstein vom 17. April 1360 (LHAK I A 3405).

auf. Ähnlich ist das Bild auch noch bei Kuno von Falkenstein (1362–1388), für den ein Aufenthalt auf Stolzenfels und zwei in Kapellen belegt sind. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Kunos Itinerar sich spätestens seit 1377 schwerpunktmäßig an den Rhein verlagerte⁶⁸, doch wurde der Ehrenbreitstein eindeutig als Aufenthaltsort bevorzugt.

Kennzeichnend für die Rolle des Stolzenfels ist der Inhalt eines 1388 in Koblenz ausgefertigten Notariatsinstruments⁶⁹, das den Verzicht Erzbischof Kunos zugunsten seines Neffen Werner von Falkenstein auf das Erzstift Trier betrifft: Als Wohnung erhielt Kuno die Burgen Wellmich und Stolzenfels angewiesen, mit den zugehörigen Tälern, Freiheiten, Siedlungen und dem Holzschlag; zusätzlich 10 000 Gulden aus den Zöllen Boppard, Kapellen und dem Koblenzer Moselzoll. Hier wurde dem vormaligen Erzbischof also die dem Herrschaftszentrum am Zusammenfluß von Rhein und Mosel nahegelegene Burg angewiesen, was ihm weiterhin ein Einwirken auf die Politik im Erzstift ermöglichte⁷⁰. Wie sich dies im konkreten Fall darstellten konnte, ist leider infolge des baldigen Todes von Kuno (21. Mai 1388) auf der Burg „Maus“ bei Wellmich⁷¹ nicht nachvollziehbar. Einen Hinweis darauf bietet die Huldigungsreise Erzbischof Werners durch das Erzstift, auf der ihn sein Onkel noch begleitete⁷². Auf jeden Fall belegt dieser Vorgang die Wichtigkeit der günstig gelegenen Burg im Kalkül der Falkensteiner Erzbischöfe und kann als Motiv für die architektonische Ausgestaltung der Burg gewertet werden⁷³.

Bringt man diese Beobachtungen nun mit dem Itinerar Werners in Verbindung, so ist eine erstaunliche Häufung der Aufenthalte dieses Erzbischofs auf der Burg Stolzenfels zu beobachten, für die weder vorher noch nachher auch nur annähernd vergleichbare Werte ermittelt werden können. Erzbischof Werner hielt sich während seiner Regierungszeit nachweisbar 111 mal dort auf. Die „Hauptresidenz“ Ehrenbreitstein besuchte er 238 mal.

Die Bedeutung der Burg Stolzenfels als Aufenthaltsort Erzbischof Werners ist erklärungsbedürftig: Hier ist ein enger Zusammenhang zu den Bemühungen des Trierer Domkapitels zu sehen, Werner in der Person des Bischofs von Utrecht, Friedrich von Blankenheim, einen Koadjutor zur Seite zu stellen. Begründet wurde diese Forderung des Domkapitels in einem Schreiben vom Anfang des Jahres 1399 an Papst Bonifaz IX.: Der Erzbischof sei krank – *infirmitate et mentis alienatione hucusque temporibus detentus* – und da man auf eine Wiederherstellung nicht hoffen könne und die Trierer Kirche *in faucibus schismaticorum* liege, sei die Bestellung eines Koadjutors dringlich geraten⁷⁴.

Der Papst kam der Bitte nach und bestimmte am 10. März 1399 Bischof Friedrich von Utrecht für die Dauer der Krankheit Werners zu dessen Koadjutor⁷⁵. Aufgrund der Weigerung aus dem Erzstift Trier, den Koadjutor anzuerkennen, scheiterten diese Bemühungen letztlich. Hierbei kommt dem Eingreifen König Ruprechts im Jahre 1402 eine nicht unwesentliche Bedeutung zu⁷⁶. Der König bat in einem Schreiben an den Papst, die Ernennung Friedrichs rückgängig zu machen und den laufenden Prozeß niederzuschlagen⁷⁷. Seine Motive werden aus der wenig später an das Trierer Kapitel herangetragenen Aufforderung deutlich, den ihm günstig gesonnenen Kölner Domkustos Joffried von Leiningen auf den Trierer Bischofsstuhl zu bringen. Jedoch scheiterte auch dieser Versuch und Werner konnte seine Würde behalten⁷⁸.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß Werner, der sich ohnehin selten im westlichen Teil des Erzstifts aufhielt, seit 1401 in außerordentlicher Weise die Burg Stolzenfels bevorzugte: Seine Reisetätigkeit kommt fast zum Erliegen. In den folgenden Jahren hat er den Koblenzer Raum nur noch selten verlassen. Verschiedenes spricht dafür, auch hier einen Zusammenhang mit Werners Gesundheitszustand herzustellen, der offenbar an einer Geisteskrankheit litt. So wurde er schon auf einer Versammlung mehrerer Fürsten und Städte im Mai und Juni 1400 von nicht näher genannten Räten vertreten und in einem Bericht zu der Versammlung heißt es: *dez byschofs rat von Triere, wenn er selber*

*aber fast krank ist an den sinnen als man uns geseit het*⁷⁹. Um was für eine Krankheit es sich gehandelt haben mag und ob er sich später davon erholte, muß dahingestellt bleiben. Verschiedene Berichte über alchimistische Studien, die er auf der Burg Stolzenfels betrieb haben soll, lassen sich wohl kaum nachweisen⁸⁰.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die zur gleichen Zeit zunehmende Aktivität der Räte Werners, die ihn häufig bei wichtigen Regierungsgeschäften vertraten. Dies läßt an einen selbstgewählten „Rückzug“ oder aber eine von anderer Seite bewirkte „Verbannung“ des Erzbischofs denken. Vielleicht sollte auf diese Weise verhindert werden, daß er gegen das Domkapitel, das ihm bereits 1398 „kapitulationsähnliche“ Zugeständnisse abgerungen hatte⁸¹, weitergehende Maßnahmen ergreifen konnte. Es wäre auch denkbar, daß der Kurfürst am Rhein seine eigene Machtbasis stabilisieren wollte, um von hier aus eine günstigere Operationsbasis zu schaffen.

Auf jeden Fall zeigt sich hier ein Beziehungsgeflecht lokaler, territorialer und reichspolitischer Vorgänge: Der Ausbau des Residenzraums Koblenz durch die Falkensteiner Erzbischöfe Kuno und Werner kollidierte mit dem Bestreben des Domkapitels, seinen Einfluß auf die Besetzung des Erzbistums nicht zu verlieren und die künftigen Erzbischöfe mittels Wahlkapitulationen stärker auf ihre Rechte festzulegen. Durch das Eingreifen König Ruprechts, der wiederum „seinen“ Kandidaten auf den Trierer Stuhl rücken wollte, erhält der Vorgang gar reichspolitische Relevanz. Die Bedeutung von Stolzenfels als „Residenz“ ist hier jedoch eher als eine Wirkung dieser gegenläufigen Tendenzen zu sehen. Die schon unter Werners Nachfolger, Otto von Ziegenhain (1418–1430), erfolgte Aufgabe von Stolzenfels als bevorzugtem Wohnsitz zeigt⁸², daß die Ausweitung des Residenzraums Koblenz letztlich Episode blieb.

Eine ähnliche Rolle wie 1388 bei Erzbischof Kuno und – mit den genannten Einschränkungen – während der Regierungszeit Werners von Falkenstein erhielt der Stolzenfels nochmals im Jahre 1436. Vorausgegangen waren die Ereignisse der Manderscheider Fehde⁸³, die zum finanziellen Ruin des Erzstifts Trier führten⁸⁴. Entschieden wurde der Streit zwischen den beiden Konkurrenten um das Erzstift, Ulrich von Manderscheid und Raban von Helmstadt⁸⁵, durch einen Schiedsspruch vom 7. Februar 1436⁸⁶, worin dem unterlegenen Ulrich eine Pension von 2000 Gulden aus den Stiftseinkünften und die Burg Stolzenfels zugewiesen wurden. Am 31. März übertrugen die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Worms als Schiedsrichter dem Manderscheider die Burg als lebenslänglichen Wohnsitz und wiesen die Leibrente auf den Engenser Zoll an⁸⁷. Freilich ist diese Zuteilung nicht als absolute Verbannung oder gar Inhaftierung zu verstehen, wie eine im Herbst 1438 angetretene Romreise Ulrichs beweist, die ihm die Wiedereinsetzung in alle ehemals besessenen Benefizien erbrachte. Auf der Rückreise erkrankte der Manderscheider und starb am 18. Oktober 1438, wahrscheinlich in Zürich⁸⁸.

Für den Nachfolger des glücklosen Erzbischofs Raban, Jakob von Sierck (1439–1456), spielte der Stolzenfels keine wesentliche Rolle. Neunmal ist sein Aufenthalt auf der Burg belegt, einmal besuchte er den Ort Kapellen. Der günstigen Lage der Burg ist eine wohl in das Jahr 1452 zu setzende vertrauliche Zusammenkunft Jakobs mit dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach (1434–1459) zu verdanken⁸⁹.

Aus der Zeit des Sierckers stammt die seit 1360 erste bekannte amtsweise Vergabe für Stolzenfels⁹⁰. In seinem dem Trierer Domkapitel ausgestellten Revers erklärte Albrecht von Horn⁹¹, daß ihm Erzbischof Jakob *das sloß Stolzenfels inngegeben und bevolhen hat also lange, biß sine gnade ader siner gnaden nachkommen das mit eym andern bestellent*. Diese Bestallung wurde offenbar 1458 von Erzbischof Johann von Baden (1456–1503) bestätigt, denn in einem erneuten Revers von 1458 erklärt der gleiche Albrecht, *burggrave zu Capellen*, daß der Erzbischof ihm

siner gnaden sloß zu Capellen bevolhen hait mit sine zugehörunge⁹². Obwohl in beiden Fällen höchstwahrscheinlich das gleiche Objekt gemeint sein wird, ist einmal von Stolzenfels und einmal von Kapellen die Rede, im ersten Fall ist die Amtsbezeichnung Albrechts von Horn offen gelassen, im zweiten wird er ausdrücklich als Burggraf bezeichnet. Während sich die zweite Diskrepanz noch relativ einfach mit den unterschiedlichen Urkundenformularen beider Erzbischöfe für derartige Ernennungen erklären läßt⁹³, das für Erzbischof Jakob im allgemeinen die genannte neutralere Formulierung enthielt, bereitet die erstere Schwierigkeiten. Da auch in späteren Urkunden nicht scharf zwischen Stolzenfels und Kapellen getrennt wurde, liegt die Vermutung nahe, daß beide von der kurtrierischen Kanzlei synonym betrachtet, zumindest aber mit einer Personalunion beider Ämter gerechnet wurde⁹⁴.

Daß auch die Begriffe Burggraf und Amtmann in dieser Zeit nicht sauber getrennt wurden, legt der entsprechende Revers Wilhelms von Kleeberg von 1461 nahe, der zwar zum Burggrafen bestellt wird, aber einen Treueid als Amtmann schwört⁹⁵. Für die Rolle der Burg enthält diese Urkunde eine völlig neue Qualität, da Wilhelm zum Schluß die Einschränkung macht, daß seine Bestallung vorbehaltlich *solicher verschrybunge, so mir uff das sloß Stoltzenfels von dem obgenannten myme gnedigen hern verschrieben und versiegelt ist*, geschehe. Folglich finden wir Wilhelm von Kleeberg⁹⁶ nicht mehr allein in der Funktion eines erzbischöflichen Amtmanns, dem eine erstiftische Burg anvertraut wird, sondern auch als Geldgeber, dem für eine gewisse Summe, die in diesem Zusammenhang nicht ermittelt werden konnte, das Amt als Sicherheit verpfändet wurde⁹⁷. Hierdurch geriet der Erzbischof in eine nicht unbeträchtliche Abhängigkeit von seinen Geldgebern. Diese Form der Vergabe kurtrierischer Ämter ist geradezu symptomatisch für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nur besonders „herrschaftsrelevante“ Ämter, wie Ehrenbreitstein, Koblenz oder das bei Trier gelegene Pfalzel, entgingen der Verpfändung, da der Landesherr an diesen Stellen den direkten Zugriff nicht verlieren wollte.

Der direkte herrschaftliche Einfluß schien dem Kurfürsten auf Stolzenfels also nicht mehr erforderlich zu sein, da in der nahegelegenen Burg Ehrenbreitstein alle Voraussetzungen für die Ausbildung einer „Regierungszentrale“ gegeben waren. Die zukünftige Rolle der Burg wird durch die Verleihung des alten Zollhauses zu Kapellen an den bereits genannten Albrecht von Horn und seine Erben deutlich. Johann von Baden verpflichtete ihn, *so wir*

*ader unsere nakomene mit unserm hoiffgesinde zu Stoltzenfels ligen werden, den thorne mitsampt dem gebuysse mit betten und sleffunge bestalt (zu) hain und die unsern, die ine zugegeben werden, (zu) herbergen und (zu) halten*⁹⁸. Daß der Erzbischof sich hiermit nicht zufrieden gab, beweist die nächste bekannte Amtsvergabe von 1468⁹⁹ an Hermann Boos von Waldeck, einen der bedeutendsten Funktionsträger des Erzbischofs¹⁰⁰, dem Johann von Baden 800 Gulden schuldete, wofür nun das *sloß Stoltzenfels* verpfändet wurde. Neben den üblichen Verpflichtungen bestimmte der Erzbischof: *... und nachdem wir dan vurhain und in willen syn, zu zijten unsern hoiff und staet zu Stoltzenfels zu halten und da zu wonen, so sal der vurgenannte Hermann, wanne und sodicke wir daeselbs syn, mit siner huißfrauwen und gesinde uff der porten wonen, doe Wilhelm von Cleberg und andere amptlude vur ime gewonet haint*. Obwohl für Johann von Baden bisher nur 20 Aufenthalte auf Stolzenfels belegt sind, scheint er diese mit seinem *huißraide* ausgestattete Burg wohl noch häufig besucht zu haben, Herrschaftsmittelpunkte waren jedoch eindeutig Ehrenbreitstein und Koblenz¹⁰¹. An der nachrangigen Bedeutung des Stolzenfels änderte sich wohl auch unter den folgenden Amtleuten, Bernhard von Schauenburg¹⁰² und Johann Snedse von Grensau¹⁰³, nichts.

Aus ganz anderen Gründen steht Stolzenfels zu Beginn des 16. Jahrhunderts plötzlich im Mittelpunkt des Interesses. Im Jahre 1500 hatte Hilger von Langenau¹⁰⁴ dem Erzbischof 2000 Gulden zur Bezahlung von dessen Schulden bei Johann von Eltz geliehen¹⁰⁵, wofür der Badener ihm das Amt Stolzenfels *mitsampt dem dale Capellen* verpfändete¹⁰⁶. Wenig später entspann sich ein heftiger Streit um die Besetzung der Burg durch den Amtmann¹⁰⁷. Denn schon am 15. November 1500 beklagte sich Hilger beim Erzbischof, weder Schloß noch Tal seien mit kundigen Leuten besetzt. Am 10. Januar des folgenden Jahres fügte er noch hinzu, die Burg habe bereits zuvor leer gestanden und sei *mit zum besten bestalt* gewesen, weshalb er sich noch nicht in der Lage sehe, dort seine *hußhaltung* zu haben. Nachdem er den Erzbischof gebeten hatte, das *sloß Stoltzenfels und dale Capellen ... mit provisie und wehre zu bestellen*¹⁰⁸ und Johann ihm die verstorbenen Bürgen für seine Schulden nicht ersetzte, kündigte Hilger die 2000 Gulden und damit auch das Amt im Mai 1502. Obwohl Johann von Baden ihn mehrfach um Zahlungsaufschub bis Weihnachten bat¹⁰⁹, blieb Langenau bei seiner Forderung und mahnte die Bürgen in ungewöhnlich scharfer Form zum Einlager¹¹⁰.

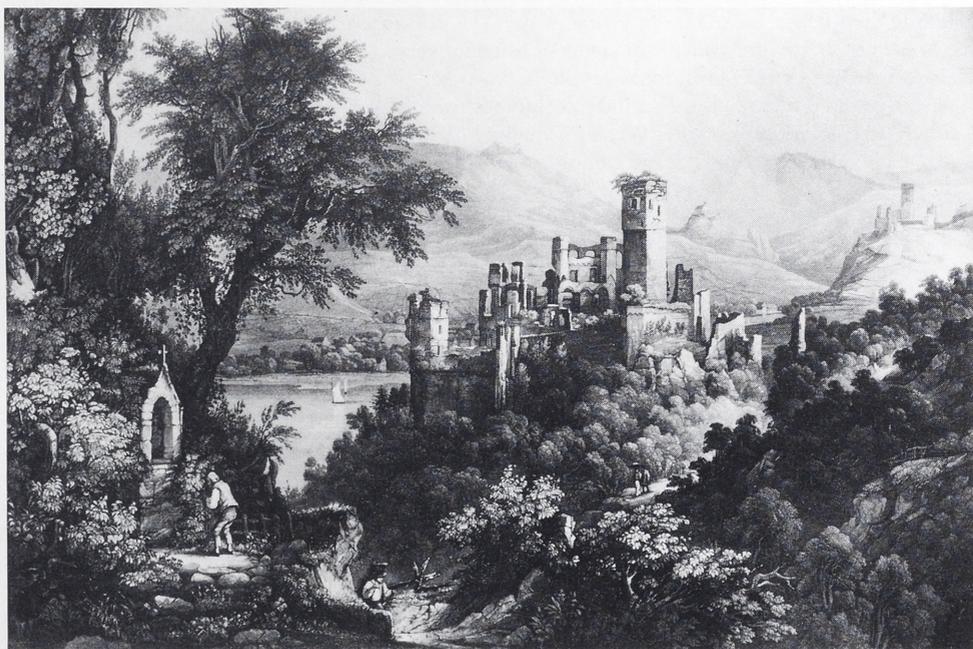


Abb. 3. Ansicht der Ruine Stolzenfels. Stich von Himely nach einer Zeichnung von Chr. Bodmer, um 1835. (Foto: Landesamt für Denkmalpflege – Verwaltung der staatlichen Schlösser Rheinland-Pfalz).

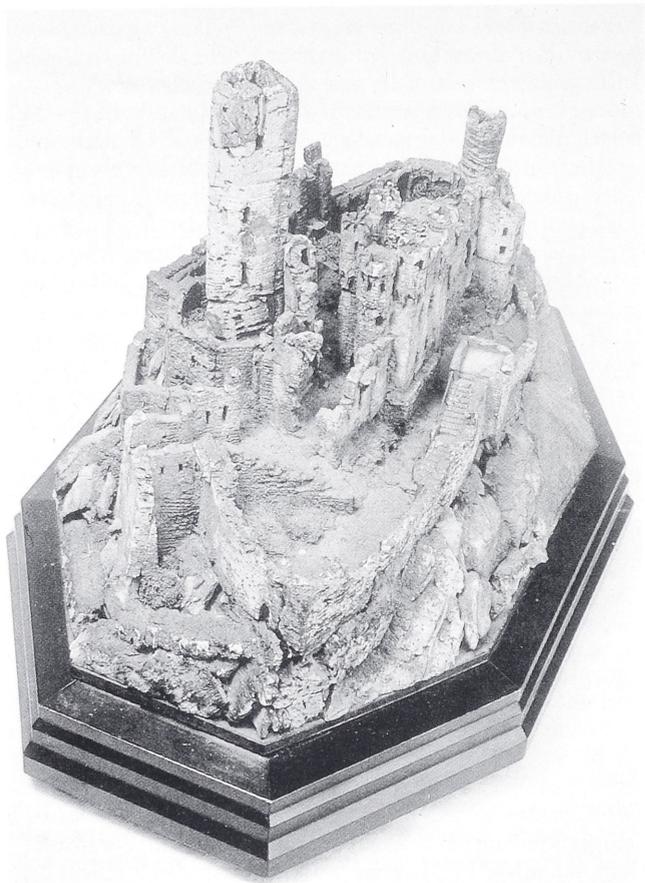


Abb. 4. Korkmodell der Ruine Stolzenfels vor dem Wiederaufbau. Angefertigt um 1823/1836, Original auf Schloß Stolzenfels (Foto: Landesamt für Denkmalpflege – Verwaltung der staatlichen Schlösser Rheinland-Pfalz).

Worüber war nun diese heftige Auseinandersetzung entstanden? Hier lassen sich Einblicke in die Praxis der Amtsvergabe am Ende des Mittelalters gewinnen, denn Hilger war in seiner Bestallungsurkunde verpflichtet worden, *das gemelt unser sloß mit unserm buyßrait, geschutze und anders* auf eigene Kosten zu versorgen. Gerade um diesen Punkt entbrannte der Streit, da Hilger die Burg ja nach eigenen Aussagen leer und in schlechtem Zustand vorgefunden hatte. Somit wären wohl verhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Instandsetzung der Burg nötig geworden, weshalb er sich weigerte, diese zu besetzen¹¹¹. Da der Erzbischof diese Burg in unmittelbarer Nähe der „Regierungszentrale“ wohl doch nicht gänzlich ohne Besatzung lassen wollte, antwortete er 1502 mit einer geradezu ultimativen Maßnahme, indem er Nikolaus Weckel auf zunächst ein Jahr zum Burggrafen zu Kapellen bestellte¹¹². Darüber beschwerte sich Hilger von Langenau heftig, da ihm auf diese Weise der Zugriff auf die Burg verwehrt werden konnte.

Am Ende des Jahres 1502 bahnte sich eine gütliche Beilegung des Streits an, als Johann von Baden auf Fürsprache der Ganerben der Burg Reifenberg einen *gütlichen tag alhier ghen Molen inn den dale*, also in die Siedlung unterhalb der Burg Ehrenbreitstein, anberaumte¹¹³. Nachdem Hilger von Langenau mehrfach um eine Verschiebung dieser Verhandlungen vor dem Erzbischof nachgesucht hatte¹¹⁴, nutzte dieser die Verzögerung und verlängerte einseitig die Zahlungsfrist für die 2000 Gulden bis Ende März 1503¹¹⁵.

Ob diese Maßnahme noch von dem wenig später (9. Februar 1503)¹¹⁶ verstorbenen Johann von Baden oder bereits von seinem Koadjutor und Nachfolger Jakob von Baden (1503–1511) initiiert wurde, läßt sich nicht mehr klären. Jedenfalls war es der erzbischöflichen Seite gelungen, die Initiative wieder an sich zu bringen und einen weiteren Zahlungsaufschub zu erzwingen. Wenig später scheint man sich auf irgendeine Weise geeinigt zu haben, denn knapp ein Jahr nach dem Regierungsantritt des zweiten Badener Markgrafen auf dem Trierer Stuhl wurde Hilgers Amtsbestallung für Stolzenfels in der gleichen Form wie 1500 erneuert¹¹⁷ und damit auch die Pfandsumme bis auf weiteres festgeschrieben.

Im Sommer des Jahres 1506 wurde die endgültige Einlösung des Amtes vorbereitet und am 10. August erhielt der Amtmann seine 2000 Gulden ausgezahlt¹¹⁸. Kurz darauf nutzte Hilger die längere Abwesenheit des Erzbischofs, um einen neuen Vorstoß zu unternehmen und versuchte, bei den Statthaltern des Kurfürsten in den Verhandlungen über seine ausstehenden Amtsgelder einen günstigeren Abschluß zu erreichen¹¹⁹. Um eine bessere Verhandlungsposition zu erhalten, weigerte er sich, den Stolzenfels zu räumen und dem kurtrierischen Rentmeister über den dort vorhandenen Hausrat Rechenschaft abzulegen. Im Verlauf der Auseinandersetzungen wurde sogar der in Österreich bei Kaiser Maximilian weilende Erzbischof eingeschaltet, der von dort seine Koblenzer Statthalter anwies, Hilger von Langenau sämtliche Amts- und Dienstgelder, die bis zum 10. August fällig geworden waren, auszuzahlen¹²⁰. Doch auch jetzt scheint dieser sich noch geweigert zu haben, die Burg zu räumen, denn nach Jakobs Rückkehr beschwerte er sich, daß *uwer furstlichen gnaden stathalter zu Covelentz mich des sloß und ampt Stoltzenfels geweltigen entsetzt hätten*¹²¹. Erst nachdem der Erzbischof Hilger nochmals vor sich geladen hatte¹²², räumte dieser die Burg, ließ jedoch einen Teil seiner Habe dort.

Jedenfalls konnte noch im März des Jahres mit Philipp Boos von Waldeck ein neuer Amtmann ernannt werden¹²³. In mancher Hinsicht zeigte sich hier das Bemühen des Kurfürsten, wieder einen direkteren Zugriff auf das Amt zu erhalten, indem die Burg nun nicht mehr verpfändet und vor allem die Einschränkung gemacht wurde, daß Philipp jederzeit vom Erzbischof abberufen werden konnte. Ansonsten hatte er die gleichen Pflichten zu übernehmen wie sein Vorgänger. Bei diesem beklagte sich Hilger von Langenau kurz nach der Amtsübergabe nochmals über den Zustand der Burg Stolzenfels bei seiner Ernennung zum Amtmann, die so schlecht bestückt gewesen sei, *das sich eyn mauße eyn nacht nyt droff hat mogen spysen*, so daß er sie gänzlich selbst ausrüsten mußte¹²⁴.

Im Oktober 1507 wurde die Angelegenheit wohl endgültig vor dem erzbischöflichen Hofgericht verhandelt¹²⁵. Leider ist die Entscheidung nicht überliefert, auch andere Quellen schweigen über den weiteren Verlauf dieser heftigen juristischen Auseinandersetzung des beginnenden 16. Jahrhunderts.

Seit 1528 war Stolzenfels¹²⁶ mit dem Amt Koblenz verbunden, dessen Amtmann wohnte meist dort oder in der Koblenzer Burg¹²⁷, womit Stolzenfels endgültig seine herausgehobene Bedeutung verlor. Das erzbischöfliche Interesse hatte sich ohnehin längst auf die Burg Ehrenbreitstein und die gegenüberliegende Stadt Koblenz als Zentren landesherrlicher Macht konzentriert.

Somit stellt sich bei einer abschließenden Betrachtung die Rolle des Stolzenfels im Herrschaftsgefüge des Erzstifts Trier folgendermaßen dar: Während des gesamten Mittelalters kam der Burg eine administrative Funktion als Sitz eines Amtmanns zu. Überregionale Bedeutung erlangte Stolzenfels nur zeitweise durch die Kapellener Zollstätte und als günstig gelegenes Ausweichquartier in unmittelbarer Nähe der Stadt Koblenz. Jedoch konnte die Burg niemals die besondere Stellung des Ehrenbreitstein als Aufenthaltsort der Trierer Erzbischöfe erreichen. Auch die zeitweilige

Bevorzugung durch den in vielfacher Hinsicht in seinen Möglichkeiten begrenzten Kurfürsten Werner von Falkenstein erwies sich als nicht dauerhaft. Mit der zunehmenden Verlagerung erzbischöflichen Interesses an den Rhein seit dem 14. Jahrhundert übernahm die Stadt Koblenz im Zusammenhang mit der gegenüberliegenden Burg Ehrenbreitstein eine Vielzahl von Residenz-funktionen. Die weitreichende Konzentration der Herrschaft machte Stolzenfels als dritten Stützpunkt in diesem Raum während des 15. Jahrhunderts überflüssig. Konsequenterweise wurde mit der Neuordnung der Amtsorganisation zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch diese administrative Funktion von der Burg abgezogen. Gerade die wechselvolle Geschichte der Burg Stolzenfels im Spätmittelalter vermittelt einen Eindruck des Erzstifts Trier zwischen Mittelalter und Neuzeit auf dem Weg zu Formen moderner Staatlichkeit. Wie das Beispiel zeigt, verlief diese nicht geradlinig oder gar zielgerichtet, sondern war von einer Vielzahl äußerer Faktoren und Rahmenbedingungen, auch gegenläufigen Tendenzen abhängig.

Anmerkungen

Für Hinweise und Anregungen zu diesem Beitrag danke ich Prof. Dr. Alfred Haverkamp sowie Dr. Friedhelm Burgard, beide Universität Trier.

- ¹ Die ländlichen Wohnsitze, Schlösser und Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer in der preußischen Monarchie nebst den königlichen Familien-, Haus-Fideicommiss-Schatull-Gütern in naturgetreuen, künstlerisch ausgeführten, farbigen Darstellungen nebst begleitendem Text, hg. v. *Alexander Duncker*, 12. Bd., Berlin 1871–73, W. 685.
- ² Zuletzt: *Magnus Backes, Günther Stanzl*, Burgruinen – Freizeithobby oder archäologische Kulturdenkmäler?, in: *Burgen und Schlösser* 28, 1987/II, S. 57–66, S. 61 mit einer prägnanten Wertung der damaligen Baumaßnahmen – Ausführliche Schilderung bei *Ursula Rathke*, Preußische Burgenromantik am Rhein. Studien zum Wiederaufbau von Rheinstein, Stolzenfels und Sooneck (1823–1860) (Studien zur Kunst des neunzehnten Jahrhunderts, 42), München 1979, S. 46 ff. – Interessante Einblicke in die Arbeiten vermittelt *Jan Meißner*, „Ein kleines christliches Bijou“. Ernst Degers Ausmalung der Kapelle von Schloß Stolzenfels, in: *Rheinische Heimatpflege* 23, 1986, H. 4, S. 241–249.
- ³ *Georg Dehio*, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Rheinland-Pfalz, Saarland, bearb. v. *Hans Caspary* u. a., 2. bearb. u. erw. Aufl., München, Berlin 1984, Darmstadt 1985, S. 1004.
- ⁴ Vgl. die entsprechenden Abbildungen im Beitrag *Backes/Stanzl* (wie Anm. 2), S. 57–61.
- ⁵ Die Kunstdenkmäler des Landkreises Koblenz, bearb. v. *Hans Erich Kubach, Fritz Michel, Hermann Schnitzler*, mit Beiträgen von *Adam Günther* (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, 16. Bd., 3. Abt.), 1944, Ndr. Düsseldorf 1981, S. 172–181 – Weiterführend: *Werner Bornheim gen. Schilling*, Schloß Stolzenfels (Führer der Verwaltung der staatlichen Schlösser Rheinland-Pfalz, 4), 3. Aufl., Mainz 1980 – *Udo Liessem, Ulrich Löber*, Ausgewählte Burgen an Rhein, Mosel und Lahn (Schriftenreihe der Bezirksregierung Koblenz, 1), 2. Aufl., Koblenz 1980, S. 32–37 – Rheinlands Schlösser und Burgen, hg. v. *Alexander Duncker*, 1857–1883. Zur 100-Jahrfeier der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde neu hg. u. kommentiert von *Wilfried Hansmann* und *Gisbert Knopp*. 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 62), Düsseldorf 1981, Bd. 2, S. 134 f.
- ⁶ *Udo Liessem*, Bemerkungen zur Burg Ehrenbreitstein im Mittelalter bei besonderer Berücksichtigung der Baugeschichte, in: *Beiträge zur Rheinkunde* 39, 1987, S. 68–82, S. 73.
- ⁷ Vgl. die kurze Zusammenfassung in: *Rheinland-Pfalz und Saarland*, hg. v. *Ludwig Petry* (Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 5), 4. Aufl., Stuttgart 1988, S. 161.

- ⁸ *Heinrich Beyer*, Burg Stolzenfels, Koblenz 1842.
- ⁹ *H. M. Malten*, Schloß Stolzenfels am Rhein, Frankfurt 1844.
- ¹⁰ *Robert Dohme*, Beschreibung der Burg Stolzenfels, 1850, Neudr. der Ausgabe von 1930, Mainz 1986.
- ¹¹ *Christian von Stramberg*, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius . . . , 2. Abt., 4. Bd.: Das Rheinufer von Coblenz bis zur Mündung der Nahe, Coblenz 1854, S. 144–325.
- ¹² Vgl. die Beiträge in dem Sammelband: *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung*, hg. v. *Hans Patze*, 2 Bde. (Vorträge und Forschungen, 19), Sigmaringen 1976 – Speziell für das Erzstift Trier: *Wolf-Rüdiger Berns*, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 27), Sigmaringen 1980, vgl. hierzu die Rezension von *Alfred Haverkamp*, in: *Historische Zeitschrift* 236, 1983, S. 441–443 – *Ingrid Bodsch*, Burg und Herrschaft. Zur Territorial- und Burgenpolitik der Erzbischöfe von Trier im Hochmittelalter bis zum Tod Dieters von Nassau († 1307) (Veröffentlichungen der Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz e.V., 13), Boppard 1989.
- ¹³ Vgl. *Hans Patze*, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert*, hg. v. *Wilhelm Rausch*, Linz/Donau 1972, S. 1–54 – *Ders.*, *Gerhard Streich*, Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118, 1982, S. 205–220.
- ¹⁴ *Malten* (wie Anm. 9), S. 6–10.
- ¹⁵ Vgl. *Koblenz und der Kreis Mayen-Koblenz*, bearb. v. *Hans-Helmut Wegner* (Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, 12), Stuttgart 1986.
- ¹⁶ *Stramberg* (wie Anm. 11), S. 138–144.
- ¹⁷ *Heinrich Beyer, Leopold Eltester, Adam Goerz* (Bearbb.), Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien, 3 Bde., Koblenz 1860–1874 I, Nr. 574 (im folgenden: MRUB) – Über den Bezug dieser Quelle auf den Ort Kapellen vgl. *Friedrich Wilhelm Oediger* u. a. (Bearbb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 21), 10 Bde., Bonn und Köln-Bonn 1901 ff. (im folgenden: ReggEbbK), Bd. 2, Nr. 364 – 1213 III 12 bestätigte der Trierer Erzbischof Theoderich II. von Wied einen Vergleich zwischen Propst und Kapitel des Kastorstifts über die Verteilung des Zehnten der Pfarrei Koblenz, worin auch Kapellen begriffen war, MRUB Bd. 3, Nr. 5 a, vgl. *Aloys Schmidt* (Bearb.), Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 53), 2 Bde., Bonn-Köln 1953–1974, Bd. 2, Nr. 43.
- ¹⁸ *Rudolf Holbach*, Die Regierungszeit des Trierer Erzbischofs Arnold (II.) von Isenburg. Ein Beitrag zur Geschichte von Reich, Territorium und Kirche um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 47, 1983, S. 1–66.
- ¹⁹ *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum* (im folgenden: MGH SS), Bd. 14, 1879, Ndr. Stuttgart, New York 1964, S. 410.
- ²⁰ Es heißt von Arnold: . . . , *qui ecclesiam Treverensem Monthabur, Kyleburch, Thurum, Stolcinvels, Hardinvels castris constructis . . .* und weiter unten *Stolcinvels firmavit*, MGH SS 24, S. 413.
- ²¹ *Hans Mosler* (Hg.), Urkundenbuch der Abtei Altenberg, Bd. 1 (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen am Niederrhein, 3), Bonn 1912, Nr. 181 (1248 III 11, Koblenz).
- ²² Zur Person: *Rudolf Holbach*, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter, 2 Bde. (Trierer Historische Forschungen, 2), Trier 1982, S. 541.
- ²³ Landeshauptarchiv Koblenz (im folgenden: LHAK) 1 A 122 (1262 VIII 28), vgl. *Wilhelm Günther* (Hg.), Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundensammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, 5 Tle., Koblenz 1822–1826, Bd. 2, Nr. 193.

- Ermöglicht wurde Heinrich die Einlösung wahrscheinlich durch die Zusage König Richards, 2000 Mark von dessen Schulden an der römischen Kurie zu zahlen, ebda, Nr. 192 (1262 VIII 21, Andernach).
- ²⁴ *Fritz Michel*, Die Geschichte der Stadt Koblenz im Mittelalter, Trautheim 1963, S. 65 – Ähnlich bereits früher: *Ders.*, Vom Coblenzer Rhein- und Moselzoll, sowie von der Entstehung der Stadtgemeinde, in: Zeitschrift für Heimatkunde des Regierungsbezirkes Koblenz und der angrenzenden Gebiete von Hessen-Nassau 2, 1921, Nr. 17, S. 122–126, S. 123 – *Theo Sommerlad*, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894, Ndr. Aalen 1978, S. 57 unterstellt zumindest, daß die Burg zur Unterstützung der Zollstätte gedient habe.
- ²⁵ *Holbach*, Arnold von Isenburg (wie Anm. 18), S. 50.
- ²⁶ MGH DD H II, Nr. 397.
- ²⁷ MRUB I, Nr. 318 – Nach verschiedenen anderen vorhergehenden Bestätigungen bestätigte Kaiser Heinrich VI. dem Simeonstift noch 1195 IX 17 den Koblenzer Zoll, MRUB II, Nr. 142.
- ²⁸ Dies nimmt zumindest *Sommerlad* (wie Anm. 24), S. 87 an, während *Michel*, Koblenz (wie Anm. 24), S. 20 bereits vorsichtiger argumentiert.
- ²⁹ 1247 VIII 25 erscheint das Simeonstift letztmalig als Besitzer des Zolls, MRUB III, Nr. 911 – Zur Datierung des dritten St. Simeoner Zolltarifs vgl. *Holbach*, Arnold von Isenburg (wie Anm. 18), S. 50, Anm. 348 – Die äußeren Umstände für den Übergang des Zolls an das Erzstift behandelt *Klaus Eiler*, Stadtfreiheit und Landesherrschaft in Koblenz. Untersuchungen zur Verfassungsentwicklung im 15. und 16. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde, 20), Wiesbaden 1980, S. 34 f.
- ³⁰ Zu den Hintergründen vgl. *Holbach*, Arnold von Isenburg (wie Anm. 18), S. 50 f.
- ³¹ Vgl. *Holbach*, Arnold von Isenburg (wie Anm. 18), S. 35.
- ³² *Michael Matheus*, Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen, 5), Trier 1984.
- ³³ Vgl. zuletzt *Eiler* (wie Anm. 29), S. 33–36 und die dort genannte Literatur – Der Abschnitt von *Ursula Stummbillig*, Zoll – Markt – Münze – Fernhandel, in: Koblenz – Aspekte zur Stadtgeschichte. Von der Antike bis zur Französischen Revolution, hg. v. d. Stadt Koblenz, Koblenz 1986, S. 66–71 bringt nichts Neues.
- ³⁴ Im Bündnis des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg mit Walram Graf von Sponheim von 1331 hatte der Erzbischof von einer Schuld von 2000 Pfund Heller des Grafen bei trierischen Juden 1000 Pfund auf seinen *zolle zu Stolzfels uf eynen halben turnoys* angewiesen, LHAK 1 A 4705 (1331 VIII 3), vgl. *Johannes Mötsch* (Bearb.), Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 33), Koblenz 1980, Nr. 971 – 1344 befreite Balduin die Holz- und Steinlieferungen für die Instandhaltung der Burg in Kärlich von seinem Zoll zu *Capellen*, LHAK 1 A 5224 (1344 X 31), vgl. *Mötsch*, Nr. 1770 – Obwohl bereits *Alexander Dominicus*, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, ein Zeitbild aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Koblenz 1862, S. 405, Anm. 1 auf die Urkunde von 1331 verwiesen hat, setzt *Eiler* (wie Anm. 29), S. 34 unter Verweis auf *Michel*, Koblenz (wie Anm. 24), S. 186 die Verlegung des Zolls in das Jahr 1347. Damals wird das *nuwe Zolbus zu Capelle* genannt, *Günther* (wie Anm. 23), Bd. 3, 1, Nr. 346 (1347 VIII 7).
- ³⁵ LHAK 701 Nr. 20, Bl. 25 v–26 v (1275 IX 29, Stolzenfels), es heißt wörtlich: . . . *hominibus nostris in suburbio de Stoltzenfels comorantibus presentibus et futuris eandem per omnia conferimus et concedimus libertatem, qua cives nostri de Confluentia gaudere dinoscuntur* und weiter unten: *Nihilominus tamen volumus, ut dicti homines de Stoltzenfels ac cives nostri de Confluentia concives sint et eandem per omnia ad imitem habeant et conservent fraternitatem quam hactenus habuerunt*.
- ³⁶ Vgl. *Paul Richter*, Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481–1542). Sein Leben und seine Schriften, in: Trierisches Archiv 8, 1905, S. 53–82.
- ³⁷ Zu diesem Themenkomplex: *Dietmar Flach*, Verfassungsentwicklungen kurtrierischer Städte im Lichte der Stadtrechtsprivilegien des 13. und 14. Jahrhunderts für die Trierer Kirche, in: Festschrift für Berent Schweiniköper, hg. v. *Helmut Maurer* und *Hans Patze*, Sigmaringen 1982, S. 355–390.
- ³⁸ Anders liegt der Fall bei Münstermaifeld, wo Erzbischof Heinrich von Finstingen 1277 die Zahl der Schöffen auf 14 festlegte und sie mit den Rechten und Freiheiten der Koblenzer Schöffen begabte, vgl. *Flach* (wie Anm. 37), S. 378.
- ³⁹ *Flach* (wie Anm. 37), S. 390.
- ⁴⁰ LHAK 1 A 7447.
- ⁴¹ *Emil Schaus*, Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz, in: Rheinische Heimatpflege 7, 1935 passim., S. 573.
- ⁴² *Max Bär* (Bearb.), Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 17), Bonn 1898, S. 133–138.
- ⁴³ *Karl Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., 1885–1886, Ndr. Aalen 1969, Bd. 3, Nr. 108 (1324 X 30).
- ⁴⁴ Um 1340 hatte der Koblenzer Rat festgelegt, daß Lützel, Rübenach, Neuendorf, Horchheim und Kapellen Bürger sein sollten, Stadtarchiv Koblenz 623, Nr. 4148, Bl. 16 v; vgl. *Eiler* (wie Anm. 29), S. 62.
- ⁴⁵ Die Stolzenfelder Burgmannen sind aufgelistet bei *Michel*, Koblenz (wie Anm. 24), S. 147 f., 196, 270.
- ⁴⁶ Vgl. *Berns* (wie Anm. 12), S. 51, 59 f.
- ⁴⁷ *Lamprecht* (wie Anm. 43), Bd. 3, Nr. 108 (1324 X 30).
- ⁴⁸ *Richard Laufner*, Die Ämterorganisation unter Balduin von Luxemburg, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hg. unter Mitwirkung von *Johannes Mötsch* von *Franz-Josef Heyen* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 53), Mainz 1985, S. 279–301.
- ⁴⁹ *Friedhelm Burgard*, Beamte und Verwaltung Balduins von Luxemburg, in: Balduin von Luxemburg (wie Anm. 48), S. 223–249.
- ⁵⁰ Vgl. *Richard Laufner*, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. *Hans Patze* (Vorträge und Forschungen, 14), Bd. 2, Sigmaringen 1971, S. 127–147.
- ⁵¹ *Fritz Michel*, Geschichte der Stadt Lahnstein, 2. Aufl. 1960, Ndr. Lahnstein 1982, S. 236–237.
- ⁵² *Lamprecht* (wie Anm. 43) Bd 3, Nr. 127 (1333 I 13) – Noch 1332 wird er als *burggraviun in Laynstein* bezeichnet, Archives de Clervaux, analyses et publiées par *M.-F.-X. Würth-Paquet* et *N. van Werveke*, Luxemburg 1883, Nr. 171 (1332 XI 14), jetzt erhielt er *unser ampt zu Stolzenfels und stad mit unserm gerichte Niderlnainstein*, vgl. die Quittingen Balduins für die Abrechnung *miles Eberhardus Brenner officarius noster* über seine Einnahmen und Ausgaben, ebda., Nr. 191 (1336 I 4, Trier).
- ⁵³ 1360 IV 17 stellte Heinrich Beyer von Boppard dem Erzbischof Boemund II. von Saarbrücken einen Revers über seine Bestallung als *amptman siner burg und des dales Stoltzenfels und Nyderlansteyn* aus, LHAK 1 A 3405.
- ⁵⁴ Jedenfalls wurde 1435 Friedrich von Staffel alleiniger Amtmann zu Niederlahnstein, vgl. *Michel*, Lahnstein (wie Anm. 51), S. 407 – Später wurde Wilhelm von Staffel zum dortigen Amtmann bestellt, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (im folgenden: HHStAW) Abt. 112, U 19 (1445 I 22, Ehrenbreitstein).
- ⁵⁵ Dies legt zumindest der Ausstellungsort des Testaments des Amtmanns Heinrich Beyer von Boppard nahe, LHAK 54, B 221 (1375 VIII 22, Stolzenfels) – Teilweise abgedruckt bei *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 19–20.
- ⁵⁶ 1423 XII 3, Bernkastel, erhielt Peter Sure von Pommern, Kellner zu Stolzenfels, von Erzbischof Otto von Ziegenhain eine Rente zu Pommern angewiesen, vgl. *Adam Goerz* (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814 – 1503, 1861, Ndr. Aalen 1969 (im folgenden: *Goerz*), S. 153.

- ⁵⁷ Später wurde diese vom Bopparder Zoll und aus der Kellerei Ehrenbreitstein ausgezahlt, vgl. die späteren Amtsbestellungen, LHAK 1 A 3412 (1468 VII 20, Ehrenbreitstein) – LHAK 1 A 3415 (1500 IX 26, Ehrenbreitstein).
- ⁵⁸ Vgl. die Quittungen bei *Schmidt* (wie Anm. 17), Bd. 1, Nr. 1071, 1091.
- ⁵⁹ LHAK 109, Nr. 624 (1400 VI 23, Koblenz), vgl. *Schmidt* (wie Anm. 17), Bd. 1, Nr. 1577 – Revers des Stifts: LHAK 1 A 11594.
- ⁶⁰ Als Beispiel seien die Zahlungen Erzbischof Kunos an seinen Vorgänger Boemund genannt, der zu seinen Gunsten auf den erzbischöflichen Stuhl verzichtet hatte: 1363 VII 18, Trier, wies Kuno ihm 200 Gulden auf den Kapellener Zoll an, LHAK 1 A 6127, vgl. *Goerz*, S. 98 – Eine entsprechende Quittung Boemunds von 1364 IX 24, Saarb., LHAK 109, Nr. 419, vgl. *Schmidt* (wie Anm. 17), Bd. 1, Nr. 112 – Auch größere Summen, wie die Rückzahlung von 2000 Gulden, die Boemund seinem Nachfolger für die Einlösung der Herrschaft Valendar geliehen hatte, konnten über den Zoll erfolgen, vgl. die entsprechende Anweisung Kunos an den Zollbeseher Erwin zu Kapellen, LHAK 1 A 6155 (1366 I 14, Pfalz), vgl. *Goerz*, S. 100.
- ⁶¹ Eine solide Untersuchung des rheinischen Zollsystems steht trotz der oben genannten Literatur noch immer aus.
- ⁶² 1413 I 7, Ehrenbreitstein, bestätigte Erzbischof Werner die Verlegung des Turnosen seines *hemelichen* Johann Romlian von Kobern vom Kapellener Zoll auf den von Kunen-Engers, Gräflich zu Eltz'sches Archiv zu Eltville, Nr. 158, vgl. *Goerz*, S. 137 – Diese Verlegung bestätigte noch Kaiser Friedrich III., als Erzbischof Johann von Baden den Turnosen von Romlians Erben, Johann von Eltz und Johann Boos von Waldeck, einlöste, LHAK 1 A 8660 (1480 VI 13, Wien).
- ⁶³ 1501 II 27 wurde der Bopparder Zoll im Zusammenhang mit der Blockade der Stadt während des Streits mit dem Trierer Erzbischof Johann von Baden für etwa einen Monat nach Kapellen verlegt, LHAK 1 A 9090, vgl. *Goerz*, S. 315 – 1501 III 26 kam der Zoll wieder nach Boppard zurück, LHAK 1 A 9093 – Wie diese Verlegung geschehen sollte, geht aus einer Instruktion für die Gesandtschaft des kurtrierischen Hofmeisters an den Landgrafen von Hessen hervor, LHAK 1 C 19222.
- ⁶⁴ Zu diesem Themenkreis wird der Vf. in Kürze mit dem Schwerpunkt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts seine Dissertation vorlegen.
- ⁶⁵ Für den Bereich des Königtums vgl. *Eckard Müller-Mertens*, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 25), Berlin 1980 – Eine Vielzahl derartiger Itinerare findet sich in dem Katalog der Ausstellung: *Die Zeit der Staufer*, Stuttgart 1977, Bd. 4 – Methodisch weiterführend sind die Arbeiten von *Friedhelm Burgard*, Das Itinerar König Karls IV. von 1346 bis zum Antritt des Italienzuges 1354, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 19, 1979, S. 68–110 und *Hans-Joachim Fey*, Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319), Köln, Wien 1981.
- ⁶⁶ In der Staatsexamensarbeit des Vf. zum Thema „Ansätze zu einer Residenz der Trierer Erzbischöfe in Koblenz“, Trier 1987, wurden u.a. die Itinerare der Trierer Erzbischöfe für die Zeit von 843 bis 1503 eingehend untersucht, darauf stützen sich die folgenden Ausführungen.
- ⁶⁷ Allerdings liegen beide Aufenthalte denkbar nahe beieinander: 1304 VI 21, *Bär* (wie Anm. 42), S. 37 – 1304 VI 24, LHAK 1 A 233.
- ⁶⁸ Vgl. *Alfred Haverkamp*, „Zweyungen, Zwist und Missehehl“ zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde in Trier im Jahre 1377, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 21, 1981, S. 22–54.
- ⁶⁹ *ReggEbbK* 9, Nr. 1598 (1388 IV 2, Koblenz).
- ⁷⁰ Vergleichbar ist die Zuweisung der Saarb. an Kunos Vorgänger Boemund, als er dessen Koadjutor wurde.
- ⁷¹ *Goerz*, S. 120 – Er starb also auf der zweiten ihm zugewiesenen Burg.
- ⁷² Vgl. die Verhandlungen 1388 IV 7–9, Ehrenbreitstein, LHAK 1 C 118, Bl. 3 ff. und die anschließende Huldigung der Einwohner von Koblenz am 10. April, LHAK 1 C 6, S. 29 – Für die Huldigungen der Städte Montabaur am 16. April 1388, LHAK 1 C 6, S. 29–30, und Limburg am folgenden Tag, LHAK 1 C 6, S. 29, ist Kunos Anwesenheit ebenfalls gesichert.
- ⁷³ Nur *Stramberg* (wie Anm. 11), S. 162 überliefert die Nachricht, *Stolzenfels, das Schloß über Capellen, hat Churfürst Werner fast zierlichen und nach Lust mit Thiergarten und springenden Brunnen erbauet*. Tatsächlich ließ Werner unterhalb der Burg auf der Bergseite einen Weiher anlegen, wofür der Kurfürst 1408 zwei Weinberge vom Koblenzer Deutschordenshaus erwarb, vgl. *Goerz*, S. 131.
- ⁷⁴ *Edgar Rutbe*, Werner III. von Falkenstein, Kurfürst und Erzbischof zu Trier (1388–1418) und das Reich (bis zu Ruprechts Tode), Halle a. S. 1911, S. 41 – Vgl. *Dagmar Jank*, Das Erzbistum Trier während des Großen Abendländischen Schismas (1378–1417/1418) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte, 47), Mainz 1983, S. 44.
- ⁷⁵ *Heinrich Volbert Sauerland*, Die Ernennung Friedrichs von Blankenheim zum Koadjutor des Trierer Erzbischofs Werner (1399 III 19), in: *Pastor Bonus* 12, 1899/1900, S. 519 f.
- ⁷⁶ Vgl. die Ausführungen von *Julius Weizsäcker* (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, 2. Abt.: 1401–1405, Gotha 1885, S. 367 ff.
- ⁷⁷ *Adolf Koch, Jakob Wille, Lambert von Oberndorff* (Bearbb.), Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, hg. v. d. Badischen Historischen Kommission, 2. Bde., Innsbruck 1894–1939, Bd. 2, Nr. 2041.
- ⁷⁸ Vgl. *Jank* (wie Anm. 74), S. 46 – *Holbach*, Stiftsgeistlichkeit (wie Anm. 22), Bd. 1, S. 25 f., 350 f.
- ⁷⁹ *Julius Weizsäcker* (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, 3. Abt.: 1397–1400, München 1877, Nr. 155.
- ⁸⁰ Vgl. *Stramberg* (wie Anm. 11), S. 161 f. – *P. M.*, Der Goldmacher auf Burg Stolzenfels. Eine alte Rheinsage, in: *Heimat-Blatt für Mittelrhein, Westerwald und Eifel* 1954, Nr. 3, S. 17–18.
- ⁸¹ *Hubert Bastgen*, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, Paderborn 1910, S. 277 – Vgl. *Holbach*, Stiftsgeistlichkeit (wie Anm. 22), S. 248.
- ⁸² Für diesen Erzbischof sind nur noch sechs Aufenthalte auf Stolzenfels belegt.
- ⁸³ Vgl. zuletzt *Matheus* (wie Anm. 32), S. 99 ff. und die dort genannte Literatur.
- ⁸⁴ Vgl. *Ignaz Miller*, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte, 45), Mainz 1983, S. 57.
- ⁸⁵ Am ausführlichsten behandelt die Auseinandersetzungen *Erich Meuthen*, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft, 1), Münster 1964.
- ⁸⁶ LHAK 1 A 7242–7244, vgl. *Goerz*, S. 163.
- ⁸⁷ LHAK 1 A 7147, vgl. *Goerz*, S. 165.
- ⁸⁸ *Meuthen* (wie Anm. 85), S. 256.
- ⁸⁹ Zur Einordnung dieses Treffens vgl. *Miller* (wie Anm. 84), S. 232 f.
- ⁹⁰ LHAK 1 A 3408 (1456 II 21).
- ⁹¹ Bei Albrecht zeigen sich wiederum die engen Beziehungen von Stolzenfels und Koblenz, denn er ist ein Bruder des Koblenzer Schöffen Peter zum Horn, vgl. Inventar des Archivs der Kartause St. Beatusberg vor Koblenz, bearb. v. *Johannes Simmert* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 46), Koblenz 1987, Nr. 499 (1458 I 25).
- ⁹² LHAK 1 A 3409 (1458 XI 10) – *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 24–25.
- ⁹³ Da die Amtleute sowohl dem Erzbischof als auch dem Domkapitel einen Revers ausstellen mußten, wurde das Formular der Urkunde für letzteres in der Wahlkapitulation Johanns von Baden festgeschrieben, LHAK 1 D 1179 (1456 VI 22, Trier).
- ⁹⁴ Daß beide Ämter zumindest de jure unterschieden wurden, beweist eine vom kurtrierischen Sekretär Peter Maier von Regensburg am Ende des 15. Jahrhunderts angefertigte Liste sämtlicher 59 Ämter des Erzstifts, wo er sowohl Kapellen als auch Stolzenfels nennt. Allerdings ist die dort vorgenommene Differenzierung zwischen Koblenz-Stadt und Koblenz-Amt auch an keiner Stelle de facto nachweisbar, LHAK 701, 4, Bl. 278 v – 280 r – Der 1491 IV 26 zum

- amtman zu Stoltzenfels bestellte Johann Snedse von Grenzau, LHAK 1 A 3414, erscheint 1498 als Zeuge in einer Urkunde und wird dort *amtman zu Capellen* genannt, LHAK 1 A 9011 (1498 III 10, Koblenz), vgl. *Goerz*, S. 304.
- ⁹⁵ LHAK 1 A 3410 (1461 X 22).
- ⁹⁶ Wilhelm von Kleeberg gehörte zu den Rittern der Einung der Trierischen Landstände vor dem Regierungsantritt Johanns von Baden, LHAK 1 A 8315 (1456 V 10) – Er hatte Grundbesitz in der Stadt Koblenz, LHAK 1 A 1187 (1457 XI 11), und gehörte zum engeren personellen Umfeld des Erzbischofs, wie seine Teilnahme an zwei großen Gerichtstagen des Erzbischofs nahelegt, vgl. *Schmidt* (wie Anm. 17), Bd. 2, Nr. 2074 (1458 IX 8 und 1459 III 7, Ehrenbreitstein); ebda., Nr. 2085 (1459 IX 1).
- ⁹⁷ Zu den Ursachen für diese Form der Finanzierung erzbischöflicher Politik vgl. *Miller* (wie Anm. 84), S. 54 ff.
- ⁹⁸ LHAK 1 C 18, 10 (1461 VI 7, Ehrenbreitstein), vgl. *Goerz*, S. 213 – Die Witwe Wilhelms von Kleeberg, Elisabeth von Dieblich, erhielt den gleichen Turm als Sicherheit für die Zinszahlungen von 60 Gulden aus einem Darlehen von 1000 Gulden ihres verstorbenen Mannes an den Erzbischof ohne die genannte Verpflichtung, LHAK 1 C 18, 522 (1477 V 30, Ehrenbreitstein), vgl. *Goerz*, S. 245; der Revers der Witwe vom folgenden Tag: LHAK 1 A 3413 (1477 V 31) – Bei späteren Verleihungen wurde die Bestimmung von 1461 fortgeschrieben, LHAK 1 C 18, 845 (1490 VIII 11, Pfalzel), vgl. *Goerz*, S. 275 f. – Später erlaubte Johann dem 1490 belehnten Friedrich von Kapellen das Betreiben eines Wirtshauses und einer Herberge in dem Turm, LHAK 1 C 18, 1167 (1498 VIII 7, Ehrenbreitstein), vgl. *Goerz*, S. 306.
- ⁹⁹ LHAK 1 A 3412 (1468 VII 20, Ehrenbreitstein), vgl. *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 28–33.
- ¹⁰⁰ Hermann Boos von Waldeck war mit Katherina, der Tochter des erzbischöflichen Hofmeisters Wilhelm von Eltz verheiratet, vgl. *Armin Tille, Johannes Krudewig* (Bearbb.), Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 19), Bd. 1, S. 268 (Ehevertrag von 1463 IV 15) – Gemeinsam mit seinen Brüdern Johann und Philipp hatte er von seinem Vater das Amt Baldeneck geerbt, das der Erzbischof 1461 V 4 wieder einlöste, LHAK 1 A 290 – 1464 III 26, Ehrenbreitstein, wurden ihm die Ämter Cochem und Ulmen erblich verliehen, LHAK 1 A 778, vgl. *Lamprecht* (wie Anm. 43), Bd. 3, Nr. 244 – seit 1472 ist er als erzbischöflicher Marschall belegt, LHAK 1 A 8548 (1472 VII 7) – 1483 wurde er Amtmann in Manderscheid, LHAK 1 A 2411 (1483 VIII 21) – 1485 stieg er in das höchste weltliche Amt am erzbischöflichen Hof auf und erscheint im folgenden als Hofmeister, LHAK 1 A 338 (1485 III 26). – Zum Übertritt Hermanns in die Dienste des Pfalzgrafen Philipp vgl. *Henry J. Cohn*, *The Government of the Rhine Palatinate in the fifteenth Century*, Oxford 1965, S. 169.
- ¹⁰¹ Etwa 71% aller belegten Aufenthalte konzentrieren sich an diesen beiden Punkten. Auffällig ist die Häufung der Aufenthalte Johanns auf Stolzenfels zu Beginn seiner Regierungszeit.
- ¹⁰² LHAK 560, 156, vgl. *Michel*, Koblenz (wie Anm. 24), S. 259 – Bernhard von Schauenburg wurde 1479 Amtmann in Koblenz, LHAK 1 A 1270 (1479 VI 12, Ehrenbreitstein) – 1480 liess er dem Erzbischof die Summe von 2200 Gulden zur Abtragung einer anderen Schuld, LHAK 1 A 8651 (1480 IV 11) – 1493 VIII 9 verkaufte er gemeinsam mit seiner Frau Klara von Langenau ihren Hof in der Stadt Koblenz, das sogenannte Haus Westenburg auf dem Plan, LHAK 1 A 1288 – Daß er damit der Stadt nicht völlig den Rücken kehrte, kann aus der Besiegelung eines Lehnsrevers für das Koblenzer St. Florinstift abgeleitet werden, HHStAW Abt. 121 Urkunden von Caan (1503 X 23).
- ¹⁰³ LHAK 1 A 3414 (1491 IV 26) – Mit dieser Bestallung begann erst die Karriere Johann Snedses von Grenzau, denn seit 1494 wird er als erzbischöflicher Rottmeister, ein Hofamt, das in seiner Bedeutung dem des Marschalls folgte, genannt, LHAK 1 A 8938 (1494 IX 3, Ehrenbreitstein) – Als solcher nahm er auch 1497 im Hofgesinde des Erzbischofs an der Huldigung der Stadt Boppard teil, LHAK 701, 4, Bl. 67 v – 1499 wurde er noch Amtmann in Boppard, LHAK 1 A 517 (1499 III 15, Koblenz); daraufhin hat er das Amt Stolzenfels abgegeben, vgl. unten – Rottmeister war er wohl auch noch unter Erzbischof Jakob von Baden, vgl. HHStAW, Abt. 121 Urkunden von Ottenstein (1504 I 31, Ehrenbreitstein).
- ¹⁰⁴ Zu den von Langenau vgl. *W. Sauer*, Seelbuch des Geschlechts von Langenau, in: *Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung* 20, 1888, S. 57–63, 363–365 – 1481 XI 30 stellte Hilger von Langenau dem Erzbischof Johann von Baden einen Revers über seine Bestallung zum Amtmann des trierischen Teils der Grafschaft Diez aus, HHStAW Abt. 170, U 1867 – Bereits Hilgers gleichnamiger Vater hatte dem Kurfürsten 2000 Gulden geliehen, wofür Johann von Baden u. a. den Grafen Gerhard von Sayn als Bürgen stellte, HHStAW Abt. 340, U 11145 (1461 XII 24). 1478 VI 1 mahnte Hilger den Grafen bereits zum neunten Mal zur Leistung wegen dieser Bürgschaft, HHStAW Abt. 340, K 1685 – Eine nicht näher genannte Schuldsomme kündigte Hilger von Langenau wohl zu Anfang des Jahres 1484, vgl. HHStAW Abt. 340, U 11818 (1484 II 28, Koblenz), ebda., U 11850 (1484 V 31, Ehrenbreitstein) – 1492 quittierte er dem Kurfürsten über die Rückzahlung von 1000 Gulden von einer Gesamtschuld von 3000 Gulden, LHAK 1 A 8890 (1492 I 13) – Für die Rückzahlung der restlichen 2000 Gulden sollte sich u. a. Reinhard Graf zu Leiningen-Westerburg verbürgen, HHStAW Abt. 339, Nr. 310 (1492 IX 22, Ehrenbreitstein) – Diese zahlte der Erzbischof 1498 zurück, LHAK 1 A 9024 (1498 XII 28) – Die Rolle Hilgers als Geldgeber des Erzbischofs wird auch deutlich, als er sich mit anderen Grafen und Rittern 1494 für Johann von Baden bei Wilhelm Landgraf zu Hessen für eine Summe von 6000 Gulden verbürgte, LHAK 1 A 8930 (1494 II 20).
- ¹⁰⁵ Vgl. die Quittung Johanns von Eltz, LHAK 1 A 9081 (1500 X 9).
- ¹⁰⁶ LHAK 1 A 3415 (1500 IX 26, Ehrenbreitstein), vgl. *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 33–36.
- ¹⁰⁷ Vgl. den nahezu vollständig erhaltenen Briefwechsel, LHAK 1 C 16221.
- ¹⁰⁸ Vgl. die Briefe vom 19. 1. und 14. 3. 1501, LHAK 1 C 16221.
- ¹⁰⁹ 1502 V 16, Koblenz – 1502 VI 10, Koblenz – 1502 VI 15, Koblenz – 1502 VIII 4, Ehrenbreitstein – Die Konzepte befinden sich alle in LHAK 1 C 16221, vgl. *Goerz*, S. 318.
- ¹¹⁰ Vgl. den Abdruck dreier Mahnbrieife Hilgers an Heinrich von Metzenhausen bei *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 39–40, nach LHAK 1 C 16221.
- ¹¹¹ LHAK 1 C 16221 (1502 VIII 24, Ehrenbreitstein), Druck: *Lamprecht* (wie Anm. 43) Bd. 3, Nr. 278.
- ¹¹² LHAK 1 A 3416 (1502 V 2, Koblenz), vgl. *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 37–38.
- ¹¹³ LHAK 1 C 16221 (1502 XI 16, Ehrenbreitstein), vgl. *Goerz*, S. 320.
- ¹¹⁴ LHAK 1 C 16221 (1502 XI 20; 1502 XII 30; 1503 I 28).
- ¹¹⁵ LHAK 1 C 16221 (1503 II 1, Ehrenbreitstein), vgl. *Goerz*, S. 321.
- ¹¹⁶ *Ferdinand Pauly*, Aus der Geschichte des Bistums Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 18, 24), Bd. 2–3, Trier 1969–1973, Bd. 2, S. 134.
- ¹¹⁷ LHAK 1 A 3417 (1504 I 5, Ehrenbreitstein).
- ¹¹⁸ Vgl. LHAK 1 C 16221 (1506 VIII 25).
- ¹¹⁹ Der entsprechende Schriftwechsel LHAK 1 C 16221.
- ¹²⁰ LHAK 1 C 608, S. 411–418 (1506 X 28, Villach).
- ¹²¹ LHAK 1 C 16221 (1507 I 24).
- ¹²² LHAK 1 C 16221 (1507 I 28, Koblenz).
- ¹²³ LHAK 1 A 3418 (1507 III 15, Koblenz) – 1507 IX 7 stellte Philipp dem Trierer Domkapitel hierüber seinen Revers aus, LHAK 1 A 3419.
- ¹²⁴ LHAK 1 C 16221 (1507 V 4), vgl. *Beyer*, Stolzenfels (wie Anm. 8), S. 36.
- ¹²⁵ Vgl. die Ladung Jakobs von Baden an Hilger vor sich und neun seiner Räte, LHAK 1 C 16221 (1507 X 6, Ehrenbreitstein).
- ¹²⁶ Die von *Hans Limburg*, Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 8), Bad Godesberg 1969, S. 171–172, Anm. 143 erwähnte Übertragung des Amts Kapellen an den Visitor des Deutschordenshauses Koblenz, Jobst Truchseß, läßt sich in der erzstiftischen Überlieferung nicht nachweisen.
- ¹²⁷ *Eiler* (wie Anm. 29), S. 49.